

Beitragsordnung

Entsprechend den Bestimmungen der Satzung des Reit- und Fahrvereins Rayen e.V. und in Anlehnung an die Richtlinien des Landessportbundes (LSB) gilt folgende Beitragsordnung:

§1 – Einzelbeitrag

- a) Entsprechend dem Alter der Mitglieder werden folgende Beitragsklassen für Einzelmitglieder geführt:
- Kinder von 0-14 Jahre
 - Jugendliche von 15-17 Jahre
 - Erwachsene ab 18 Jahre
- b) Maßgeblich für die Einstufung ist das Alter des Mitgliedes, welches es am 1. Januar eines Kalenderjahres vollendet hat.
- c) Entsprechend der Altersklasse werden die Beiträge wie folgt festgesetzt:
- | | |
|---------------|--------|
| • Kinder | 21,00€ |
| • Jugendliche | 27,00€ |
| • Erwachsene | 40,00€ |
- d) (1) Entsprechend den Richtlinien des LSB wird eine soziale Komponente eingeführt. (2) Für jugendliche oder erwachsene Mitglieder, die sich noch in einer Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) befinden bzw. die wehrpflichtig sind oder ihren Ersatzdienst leisten, kann auf Antrag der Beitrag auf 19,00€ ermäßigt werden. (3) Der ermäßigte Beitrag wird nur auf Antrag gewährt. (4) Die Voraussetzungen der Ermäßigungen sind im Zweifelsfall nachzuweisen. (5) Bei Wegfall der Voraussetzungen entfällt auch die Ermäßigung im folgenden Kalenderjahr.

§2- Familienbeitrag

- a) für verheiratete Ehepaare mit oder ohne Kinder, die dem Verein angehören, wird Familienbeitrag wie folgt geregelt:
- b) Das erste erwachsene Mitglied zahlt den vollen Einzelbeitrag gemäß der Einstufung nach §1.
- c) Für jedes weitere Mitglied wird der halbe Beitrag berechnet.
- d) Der Gesamtbeitrag wird auf 80,00€ maximiert.
- e) Für Mitglieder, die eine eheähnliche Gemeinschaft führen, kann auf Antrag die gleiche Regelung gelten.

§3 – Beitragsperiode

- a) Alle Beiträge sind Jahresbeiträge und gelten für die Zeit vom 1. Januar eines Jahres bis zum Jahresende.

§4 – Aufnahmegebühr

Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.

§5 – Zahlungen

- a) alle Beiträge sind von den Mitgliedern unaufgefordert bis zum Termin der Jahreshauptversammlung zu zahlen.
- b) Aus Rationalisierungsgründen wird den Mitgliedern das Lastschriftverfahren empfohlen. Die Beiträge werden dann nach Erhalt der Einladung zur Jahreshauptversammlung von deren Konto abgebucht. Für entsprechende Kontodeckung hat der Zahlungspflichtige zu sorgen.

§6 – Kosten

- a) Wird bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren eine Abbuchung von der Bank, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingelöst, trägt der Zahlungspflichtige die dadurch entstehenden Kosten der fremden und der eigenen Bank.
- b) Für verspätete Zahlungseingänge wird eine Bearbeitungsgebühr von 3,00€ berechnet. Dies gilt auch bei Teilnahme am Lastschriftverfahren, wenn eine Abbuchung von der Bank nicht eingelöst wird.

Rayen, den 1.4. 2012